

# Satzung

## der Stadt Stade über die Schaffung von Garagen und Einstellplätzen

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung v. 17. 2.1939 — RGaO. — idF v. 13.9.1944, RGBL IS. 356) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung v. 4. 3. 1955 hat der Rat der Stadt Stade am 9. 5.1958 beschlossen, folgende Satzung für die Stadt Stade zu erlassen.

### § 1

1 Die Stadt kann von dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten bei bestehenden baulichen Anlagen Einstellplatz für die jeweils vorhandenen Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Belegschaft fordern, wenn auf dem Grundstück die benötigte Fläche in geeigneter Lage und Größe vorhanden ist

### § 2

Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung über die Schaffung von Garagen und Einstellplätzen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bleiben unberührt

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Stade, den 9. Mai 1958

Der Verwaltungsausschuß

gez. Heyderich

gez. Dr. Peterssen

Bürgermeister

Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht

: Stade, den 31. Mai 1958

Stadt Stade

gez. Dr. Peterssen, Stadtdirektor